

Frage 1: Ansprüche zwischen N und D

A. Anspruch N gegen D auf Herausgabe der Yacht aus § 2018? (-)

D Erbschaftsbesitzerin? (-); hat Besitz an Yacht nicht aufgrund erbrechtlichen Vorgangs, sondern durch Veräußerungsakt erlangt

B. Anspruch N gegen D auf Herausgabe der Yacht aus § 985? ... (+) - gegen Zahlung von 3.400 €

1. N Eigentümer? ... (+) Ursprünglich war E Eigentümer.

1.1. Eigentumserwerb durch N nach § 1922?

1.1.1 Erbenstellung der C?

C ist als Cousine des E dessen nächste Verwandte und wäre nach §§ 1926, 1930 als gesetzliche Erbin dritter Ordnung berufen. Diese Position der C wird durch das im Jahr 2002 von E verfasste Schreiben bestätigt, das die Erbenstellung der C inhaltlich bekräftigt (Formgültigkeit kann lebensnah unterstellt werden)

1.1.2 Erbenstellung des N? Falls Holzgravur des E am 10.07.2023 formgültiges Testament mit Alleinerbeinsetzung des N darstellt, würde das die gesetzliche nach § 1937 und die testamentarische Erbfolge der C nach §§ 2253, 2254 zugunsten N ausschließen

a) *Formgültigkeit* der Gravur nach §§ 2231 Nr. 2, 2247? ... (+)

aa) eigenhändig (§ 2247 I) (+) (zugleich persönlich, § 2064)

bb) geschrieben (§ 2247 I) ? ... (+) Zwar Schriftzeichen, aber nicht im normalen Sprachgebrauch „geschrieben“, sondern „graviert“, könnte Wirksamkeit entgegenstehen

→ dagegen:

- Schreibunterlage (Holz) und Schreibwerkzeug (Messer) möglicherweise unzulässig
- Kalligraphischer Schriftvergleich, ein wesentlicher Grund für die eigenhändig geschriebene Form, hier so gut wie ausgeschlossen

→ dafür:

- Schreibunterlage und Schreibwerkzeug im Gesetz nicht festgelegt und privatautonome Bestimmung der Erbfolge wichtiger als Verwendung normaler Schreibmaterialien
- Kalligraphischer Schriftvergleich nicht einzige Art, Echtheit einer Privaturkunde zu beweisen (s. ausdr. § 441 I ZPO),

(Gegenteil vertretbar, dann aber unbedingt Hilfsgutachten!)

cc) Angaben über Zeitpunkt und Ort der Errichtung (§ 2247 II, V) ? (-) Fehlt hier, daraus ergeben sich jedoch keine Zweifel über die Gültigkeit: Zeit und Ort der Errichtung hier aus den Umständen zu ermitteln (§ 2247 V)

dd) Unterschrift bestehend aus Vor- und Familienname (§ 2247 III 1) ? (-) Schriftzug „Eddi“; aber unproblematisch, da Ernsthaftigkeit der Erklärung feststeht und Urheberschaft des Testierenden sich aus anderen Umständen ergeben (§ 2247 III 2): Kosename des E, unmittelbare Nähe des Sterbeorts.

b) *Testierwille Erbeinsetzung* des E ? (§ 1937) ? ... (+)

→ dagegen: Verwendung Ausdruck „vermachen“ => Vermächtnis (§§ 2147 ff.) ?

→ dafür:

- Bei Testamentsauslegung ist wirklicher Wille des Erblassers zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften (s. § 133):
- Wendung „vermachen“ wird umgangssprachlich oft mit Erbeinsetzung gleichgesetzt
- Vermögen als Ganzes betroffen („alles“), s. auch § 2087 I

c) *Testierfähigkeit* des E (§ 2229 IV) (+) Ungeachtet zuvor erlittenen Herzinfarkts keine Hinweise auf Bewusstseinstörung

ZwErg: N ist mit dem Tod des E nach § 1922 Eigentümer an der Yacht geworden.

- 1.2. Eigentumsverlust des N durch Verfügung C an D nach §§ 929 S.1, 932 I? ... (–)
 - 1.2.1. Übereignung in den Formen des § 929 S. 1 BGB (+) Einigung C-D und Übergabe erfolgt (Anm: wie die Einigung selbst kann auch eine Übergabe hier lebensnah unterstellt werden, sonst auch § 929a herangezogen werden)
 - 1.2.2. C Nichtberechtigte (+) Zum Ztpkt. der Verfügung war N Eigentümer (s. o. 1)
 - 1.2.3. D gutgläubig iSd. § 932 II (+) wird vermutet u. keine Anhaltspunkte für Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis fehlender Eigentümerstellung des Veräußerers
 - 1.2.4. Ausschluss Gutgläubenserwerb nach § 935 aufgrund „Abhandenkommens“? ... (+)
 - dagegen: Abhandenkommen ist unfreiwilliger Besitzverlust, N hatte aber niemals *tatsächlich* Sachherrschaft und mangels Kenntnis vom Erwerb auch keinen Besitzwillen
 - dafür: § 857 (!): Fiktion eines Besitzerwerbs durch Erben; Abhandenkommen anzunehmen und damit zugunsten des sonst schutzlosen Erben Ausschuss eines Gutgläubenserwerbs.

ZwErg: N hat durch die Verfügung C an D sein Eigentum an der Yacht nicht verloren.

2. D Besitzerin ... (+)

3. D kein Recht zum Besitz? ... (+)

3.1. Besitzrecht nach § 986 (–) D hat weder von N ein Besitzrecht erhalten noch lässt sich das von C an D im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag eingeräumte Besitzrecht auf N zurückführen (keine Besitzmittlungskette)

3.2. Besitzrecht aufgrund § 1000 iVm §§ 994 ff.? ... (–)

→ dafür: Formulierung „kann verweigern“ in § 986 und § 1000 identisch (*nach Rspr. ist § 1000 daher als Recht zum Besitz zu berücksichtigen*)

→ dagegen:

- Vor allem widersprüchlicher Ansatz („Negativer Zirkelschluss“): Wenn beim Vorliegen von Verwendungsersatzansprüchen ein Recht zum Besitz vorläge, würde es an der für die Verwendungsersatzansprüche nach § 994 ff. notwendigen Vindikationslage fehlen (h.M.)
- Überdies Formulierung redaktionell verfehlt: § 1000 begründet eine echte „Einrede“ einer Zug-um-Zug-Leistung und kein Recht zum Besitz, das eine vorläufige Klagabweisung sinnvollerweise auch dann erlaubt, wenn Besitzer sich nicht darauf beruft (Einwendung und nicht Einrede)

4. Einrede nach § 273 ? ... (–) - Verwendungsersatzansprüche D gegen N wären nicht fällig, s. § 1001

5. Einrede nach § 1000 ? ... (+) - falls Verwendungsersatzansprüche D gegen N aus §§994, 996

5.1. Anspruch D gegen N auf Zahlung von 1.200 € für Reparatur an der Yacht aus § 994 I (+)

5.1.1. E-B-V / Vindikationslage zwischen N und D (+) s. o. I - III

5.1.2. Verwendung (+) Reparaturaufwand ist Aufwendung, die der Sache zugute kommt

5.1.3. Vor Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit, 994 II (+) Aufwendung erfolgte als weder Klage erhoben noch D Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von ihrer Herausgabepflicht hatte (*sonst wären die Aufwendungen idR über GoA ersetzbar*)

5.1.4. Notwendig (+) für den Erhalt erforderlich (wg sonst drohender Risiken)

5.2. Anspruch D gegen N auf Zahlung von 2.400 € für Einbau Lederpolster aus § 996 I (+)

4.2.1. – 4.2.3 (+) wie oben 5.1.

4.2.4. nicht notwendig (+) Einbau von Lederpolstern nicht für Erhalt erforderlich

4.2.5. Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe noch erhöht (+) bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung

5.3. Anspruch D gegen N auf Kaufpreiszahlung iHv 40.000 € aus § 994 I, § 996 (–) keine Verwendung

ZwErg: D hat gegen N Anspruch auf Zahlung von 3.400 € aus §§ 994 I, 996, der dem Anspruch aus § 985 nach § 1000 einredeweise (Leistung Zug-um-Zug) entgegengehalten werden kann

6. Ergebnis: Anspruch N gegen D auf Herausgabe nach § 985, aber einredebehaftet nach § 1000 gegen Zahlung von 3.400 €

C. Ansprüche D gegen N auf Zahlung von 3.400 € aus §§ 994 I, 996 ?
aktiv nur unter den Voraussetzungen des § 1001, hier nicht gegeben

D. Anspruch N gegen D auf Herausgabe der Yacht aus § 861 I (-)

1. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht, § 858 I (+) bei Inbesitznahme des Nachlasses hat C dem N dessen nach § 857 anzunehmenden Besitz an der Yacht ohne dessen Willen entzogen
2. Fehlerhaftigkeit des Besitzes der D iSd. § 858 II (-) D ist zwar Besitznachfolgerin der C, sie ist aber weder deren Erbin noch hat sie beim Besitzerwerb Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes.

E. Anspruch N gegen D auf Herausgabe der Yacht aus § 1007 I (-) D ist beim Besitzerwerb in gutem Glauben

F. Anspruch N gegen D auf Herausgabe der Yacht aus § 1007 II (+), gegen 3.400 €

1. Dem früheren Besitzer N abhanden gekommen (+) (s. o. B I 2 d)
2. kein Ausschluss nach § 1007 II Hs. 2 -> Anspruch (+)
3. Einrede? (+) aus § 1007 III 2 iVm § 1000 (entsprechend B IV)

Frage 2: Zahlungsanspruch L gegen N

A. Anspruch L gegen N auf Zahlung von 30.000 € aus § 488 I 2 iVm §§ 1922, 1967 I, II (-)

1. Haftung des N für die Verbindlichkeiten des E? (+) Als dessen Erbe (§§ 1922, 1967 I, II)
2. Vorliegen eines Darlehens der L an E? (-) Zwar hoher Geldbetrag, aber keine Überlassung zu persönlichen Zwecken des E, sondern für einen gemeinsamen Zweck (gemeinschaftlicher Gebrauch des Wohnmobils)

B. Anspruch L gegen N auf Zahlung von 11.000 € aus §§ 749, 753 I 1 (-)

1. Vererblichkeit eines möglichen Miteigentumsanteils auf N? (+) als Vermögensrecht nach § 1922
2. Vorliegen eines Miteigentumsanteils der L am Wohnwagen? ... (-)
 - 2.1. Direkterwerb vom Verkäufer? (-) E trat beim Erwerb als Alleinerwerber auf (keine Anwendung von § 1357 BGB, da ehespezifische Regelung)
 - 2.2. Erwerb von E ? (-) E hat der L auch später kein Miteigentum eingeräumt, das Wohnmobil war stets auf seinen Namen registriert
3. Ergebnis: (-)

C. Anspruch L gegen N auf Zahlung von 30.000 € bzw. 11.000 € aus §§ 736d V 1, 740b II (-)

1. Vorliegen einer Gesellschaft ? ... (-) - falls Abschluss eines Gesellschaftsvertrags L – E (§ 705 I)
→ dafür: Vorliegen eines gemeinsamen Zwecks (+); beiderseits geleistete Beiträge (+); vertragliche Vereinbarung (+), s. § 705 I

dabei kommt hier eine „Innengesellschaft“ in Betracht, bei der kein Gesellschaftsvermögen gebildet wird, sondern E allein als Rechtsträger in Erscheinung tritt, der im Innenverhältnis verpflichtet ist, das eigene Vermögen für den gemeinsamen Zweck zu verwalten

→ dagegen:

- Annahme eines Gesellschaftsvertrags im Zusammenhang mit Ehe sowie nichtehelicher Lebensgemeinschaften abzulehnen, wenn Zweckbestimmung nicht über den typischen Lebensrahmen des gemeinsamen Zusammenlebens hinausgeht (sonst sachwidrige Überlagerung des Eherechts bzw. ungewollter Verrechtlichung bewusst fehlender Verbindlichkeit gemeinsamen Zusammenlebens bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften)
- Benutzung Wohnmobil überschreitet nicht typischen Rahmen eines gemeinsamen Zusammenlebens

2. Ergebnis: (-)

(Hilfsweise: L gegen N 30.000 € aus §§ 736d V 1, 740b II mit Gegenforderung N gegen L 19.000 € aus §§ 737, 740b II => 11.000 € Restanspruch)

D. Anspruch L gegen N auf Zahlung von 30.000 € aus §§ 346, 313 II bzw. 11.000 aus § 313 I (+/-)

1. Kein Vorliegen einer Schenkung, für die grs. nur das Rückforderungsrecht nach §§ 528-534 greift (+)
keine Anhaltspunkte für uneigennütziges Zuwendung: Zusammenhang mit gemeinsamen Urlaubsreisen erkennbar
=> hier keine Schenkung, sondern „unbenannte Zuwendung“, die der Anpassung grunds. zugänglich ist
2. Störung der Geschäftsgrundlage für die „unbenannte Zuwendung“, § 313? ... (-)
→ dafür: Tod des L verhindert die bei der Zuwendung zugrunde gelegten gemeinsamen Urlaubsreisen
→ dagegen:
 - Tod des Leistungsempfängers ist ein allgemeines Lebensrisiko, das vom Leistenden zu tragen ist
(Anm: Rspr. lehnt Ausgleich über § 313 ab im Falle des Todes des Zuwendenden, Entsprechendes könnte dann auch gelten Falle des Todes des Leistungsempfängers; teilw. abweichend BGH, NJW 2010, 998)
 - Mangels verbindlicher Beziehung Korrektur bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft problematisch
(Anm: Rspr. hält einen Ausgleich über § 313 dann nicht für ausgeschlossen, wenn die Zuwendung deutlich über das hinausgeht, was die Gemeinschaft üblicherweise täglich benötigt, was man hier bejahen kann)

(jede vernünftige Argumentation wird akzeptiert)

E. Anspruch L gegen N auf Zahlung 30.000 € aus § 812 I 2, Hs. 2 (Zweckverfehlungskondition) (+ / -)

1. E etwas erlangt (+) Geldbetrag iHv 30.000 €
2. Durch Leistung der E (+)
3. Nichteintritt des durch die Leistung bezweckten Erfolgs? ... (+ / -)
→ dafür: Mit dem Tod des E kann L das Wohnmobil nicht mehr gemeinsam mit E benutzen, obwohl möglicherweise eine länger währende gemeinsame Nutzung vereinbart war
→ dagegen:
 - Ausdrückliche Vereinbarung über den Todesfall wurde jedenfalls nicht getroffen, der Tod des Leistungsempfängers ist überdies ein allgemeines Lebensrisiko, das vom Leistenden zu tragen ist
 - Korrektur bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft mangels verbindlicher Beziehung nicht überzeugend

(im Kern die gleichen Argumente wie oben und entsprechend auch die gleichen Ergebnisse)

Frage 3: Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: Landgericht, da Streitwert höher als 5.000 € (§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG)
2. Örtliche Zuständigkeit: Wohnsitz des Beklagten (§ 12, 13 ZPO), da N Wohnsitz in Greifswald hat, ist örtlich zuständig das Landgericht Stralsund (§ 3 II Nr. 4 b GerichtsstrukturG MV)

(Je nach Umständen könnte sich der gleiche örtliche Gerichtsstand auch aus §§ 27, 28 ZPO ergeben)

Frage 4: Kann N von der GBS-OHG Zahlung von 33.000 € verlangen?

Anspruch § 433 II? (+) - Falls wirksamer Kaufvertrag:

1. WE des N (+)
2. WE der OHG? - falls G die OHG nach § 164 I, III wirksam vertreten hat:
 - 2.1. Eigene WE des G (+)
 - 2.2. In fremdem Namen (+)
 - 2.3. Mit Vertretungsmacht? ... (+) !
 - G hat nach § 124 I HGB für die OHG Alleinvertretungsmacht, konnte also alleine handeln
 - Interne Einschränkung Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam (§ 124 IV HGB)
3. Ergebnis: Anspruch aus § 433 II ist begründet.